

Verschleißer-Nummer .....

Der Verschleißer ..... (im folgenden „Verschleißer“) und die Österreichische Post AG, Postgasse 8, 1010 Wien (im folgenden „Post“) treffen auf Grundlage der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für den Verschleiß“ in der jeweils gültigen Fassung – diese bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung - folgende Vereinbarung:

1. Der Verschleißer ist berechtigt nach seiner Wahl entweder beim Postamt ..... (Fassungspostamt) oder bei der von der Post bekannt gegebenen Zentralen Fassungsstelle die für den Verkauf bestimmten Postwertzeichen und ferner Telefonwertkarten, die die Post im Namen und auf Rechnung der Telekom Austria AG, FN 144477t, HG Wien, Lassallestraße 9, 1020 Wien (im Folgenden „Telekom“) verkauft, zu beziehen.
2. Für den Verschleiß von Postwertzeichen erhält der Verschleißer eine Provision in Höhe von 3 % des Nominalwerts der von ihm jeweils gefassten Postwertzeichen. Für den Verschleiß von Telefonwertkarten erhält der Verschleißer die von der Telekom festgelegte Provision, die per 30.4.2004 7 % des Nominalwerts der von ihm jeweils gefassten Telefonwertkarten beträgt.
3. Bezieht der Verschleißer die Postwertzeichen und Telefonwertkarten bei der Zentralen Fassungsstelle, hat er das Anmeldeformular über die zentrale Fassung von Postwertzeichen und Telefonwertkarten auszufüllen. Das ausgefüllte Anmeldeformular gilt als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung. Postwertzeichen und Telefonwertkarten, die beim Fassungspostamt bezogen werden, sind vom Verschleißer sofort vor Ort in bar zu bezahlen.
4. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Monatsletzten gekündigt werden.
5. Die Post ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn von Seiten des Verschleißers vereinbarte Leistungen oder Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung nicht oder nur mangelhaft erbracht werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.
6. Diese Vereinbarung ersetzt vollinhaltlich alle Vereinbarungen über den Verschleiß, die vor dem 1.6.2004 abgeschlossen wurden.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein, so werden die übrigen hiervon nicht berührt; vielmehr werden die Vertragsparteien bemüht sein, eine ungültige, unwirksame oder fehlende Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen oder zu ergänzen, und zwar im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung dieser Vereinbarung.
8. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
9. Rechte und Pflichten aufgrund dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger der Post, nicht jedoch des Verschleißers über.
10. Es gilt österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

.....  
< Name des Verschleißers >

Österreichische Post Aktiengesellschaft

.....  
< Ort >, < Datum >

.....  
< Ort >, < Datum >

.....  
<firmenmäßige Zeichnung>

.....  
<firmenmäßige Zeichnung>